

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Fichtenbauer,  
und weiterer Abgeordneter

betreffend Gewissensfreiheit für Beamte – keine Konsequenzen bei Verweigerung  
von personenstandsrechtlichen Amtshandlungen nach dem EPG

**eingebraucht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 1, Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (485 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft erlassen (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Fortpflanzungsmedizinengesetz, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Urlaubsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Alkoholsteuergesetz, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Datenschutzgesetz 2000, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, die Reisegebührevorschrift, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bezügegesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Namensänderungsgesetz, das Passgesetz 1992, das Meldegesetz 1991, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Ärztegesetz 1998, das Gehaltskassengesetz 2002, das Apothekenrecht, die Gewerbeordnung 1994, das Bilanzbuchhaltungsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikergesetz 1993, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Studienförderungsgesetz 1992, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Unterrichtspraktikumsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Patentanwaltsgesetz, das Entwicklungshelfergesetz, das Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut und das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen geändert werden (558 d.B.), in der 49. Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 10. Dezember 2009**

Die Einführung der eingetragenen Partnerschaft wird von der Bevölkerung Österreichs unterschiedlich aufgenommen. Die Bandbreite zwischen jubelnder Befürwortung und tiefer Ablehnung ist offenkundig. Für einen Teil der Bevölkerung ist es aus Gewissensgründen unvorstellbar, an Zeremonien oder Amtshandlungen rund um die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft teilzunehmen oder gar solche Amtshandlungen durchzuführen und einer eingetragenen Partnerschaft durch Unterschrift Rechtskraft zu verleihen. Solche Personen, die vor allem im Bereich der

Religionsgemeinschaften zu finden sind (Katholiken, Muslime, Protestanten, Juden Zeugen Jehovas, etc.), können durch die Betrauung mit solchen Aufgaben in größte innere Gewissenskonflikte geraten, die, im Falle einer Verweigerung der Amtshandlung je nach der persönlichen Einstellung des jeweils Vorgesetzten möglicherweise auch zu disziplinarrechtlichen oder auch anderen Konsequenzen führen kann.

Die Gewissensfreiheit sowie die Religionsfreiheit muss trotz Einräumung von Rechten für gleichgeschlechtliche Paare gewahrt bleiben. Daher ist auf bundes-, landes-, und Gemeindeebene dafür zu sorgen, dass eine Verweigerung der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft zu keinen Konsequenzen welcher Art auch immer führen darf. Die Gewissens- und Religionsfreiheit hat hier gewahrt zu bleiben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden gesetzlich oder im Wege von Verordnungen bzw. Erlässen dafür Sorge zu tragen, dass Beamten und Vertragsbediensteten, die es aus Gewissensgründen ablehnen, im Zusammenhang mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nach dem EPG Amtshandlungen durchzuführen, keine disziplinarrechtlichen Konsequenzen entstehen.“

W. W. W.

10/12/09